

Bindende Festsetzung für die Herstellung und Bearbeitung von Schmuckwaren aus nicht edlen Materialien und Metallzierartikeln in Heimarbeit

Vom 27. September 2000/6. März 2001/13. März 2002

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Die bindende Festsetzung gilt:

sachlich: für die Herstellung und Bearbeitung von Schmuckwaren aus nicht edlen Materialien wie z. B. Modeschmuck, unechte Bijouterie sowie Zierartikel aus Metall (Zierbeschläge usw.).

Erfasst werden auch alle Vor- und Nebenarbeiten

persönlich: für die in Heimarbeit Beschäftigten und ihnen Gleichgestellten

räumlich: in der Bundesrepublik Deutschland

§ 2

Entgelte

Die Entgelte für die in Heimarbeit Beschäftigten und ihnen Gleichgestellten berechnen sich nach den Bestimmungen des Abschnittes B.

§ 3

Reines Arbeitsentgelt

Reines Arbeitsentgelt ist das Arbeitsentgelt vor Abzug der Steuern und Sozialversicherungsbeiträge, ohne Heimarbeitszuschlag und ohne die für den Lohnausfall an Feiertagen, den Arbeitsausfall infolge Krankheit und Urlaub zu leistenden Zahlungen.

§ 4

Heimarbeitszuschlag

1. Die in Heimarbeit Beschäftigten und ihnen Gleichgestellten erhalten zur Abgeltung ihrer allgemeinen Unkosten einen Heimarbeitszuschlag zum reinen Arbeitsentgelt.
2. Der Heimarbeitszuschlag beträgt

	1.10.2000	1.4.2001
a) allgemein	10%	10%
b) für Weichlötarbeiten, wenn der		
Auftraggeber Arbeitsmittel, Roh- und Hilfsstoffe, der Heimarbeiter keines von beidem stellt	10%	15%
Auftraggeber die Arbeitsmittel, der Heimarbeiter die Roh- und Hilfsstoffe stellt	15%	20%
Auftraggeber die Roh- und Hilfsstoffe, der Heimarbeiter die Arbeitsmittel stellt	20%	25%

c) Rohgürtlerlötarbeiten

30%

30%

3. Der Heimarbeitszuschlag ist in den Entgeltbelegen gesondert auszuweisen.

§ 5

Feiertag, Krankheit

1. Der Anspruch der in Heimarbeit Beschäftigten und ihnen Gleichgestellten auf Feiertagsgeld und Leistungen zur wirtschaftlichen Sicherung im Krankheitsfalle richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
2. Berechnungsgrundlage ist das reine Arbeitsentgelt gemäß § 3.

§ 6

Urlaub

Die in Heimarbeit Beschäftigten und ihnen Gleichgestellten haben jährlich Anspruch auf bezahlten Erholungsurlaub nach den Bestimmungen des Bundesurlaubsgesetzes in Verbindung mit der bindenden Festsetzung über Urlaub für die mit der Herstellung und Bearbeitung von Schmuckwaren sowie in der Edelstein- und Diamantenindustrie in Heimarbeit Beschäftigten in den jeweils geltenden Fassungen.

§ 7

Hilfsstoffe

Hilfsstoffe (wie Fädelgarn, Gummi usw.) sind von den Auftraggebern zur Verfügung zu stellen oder nach dem jeweiligen Rechnungsbetrag zu vergüten. Diese Beträge sind in den Entgeltbelegen gesondert aufzuführen.

§ 8

Ablieferungspflicht

Die in Heimarbeit Beschäftigten und ihnen Gleichgestellten sind verpflichtet, die übernommene Ware ohne Verlust einschließlich des Abfalls und Bruches abzuliefern, anderenfalls ist dem Auftraggeber die fehlende Menge in Höhe der Gestehungskosten zu vergüten.

§ 9

Entgeltzahlung

Die Entgeltzahlung hat nach Übernahme der Ware durch den Auftraggeber zu erfolgen. Soweit dies aus betrieblichen Gründen nicht möglich ist, hat der Heimarbeiter Anspruch auf eine Abschlagszahlung in Höhe von 80% des voraussichtlichen Entgeltes spätestens zum Ende der laufenden Woche. Die Schlussabrechnung hat spätestens am Monatsende bzw. am Ende der betrieblichen Abrechnungsperiode zu erfolgen.

Nicht ordnungsgemäß ausgeführte Ware kann zur Ausbesserung zurückgegeben werden. Für nicht ausbesserungsfähige fehlerhafte Ware, die durch grobe Fahrlässigkeit des Heimarbeiters entstanden ist, besteht kein Anspruch auf Bezahlung.

B. Entgeltverzeichnis

B 1 Stundenentgelte

für Arbeiten bzw. Artikel, für die keine Stückentgelte bindend festgesetzt sind.

- 1.1 Entsprechend ihrer Wertigkeit sind die Arbeiten nach folgenden Merkmalen der jeweiligen Arbeitswertgruppe zuzuordnen.
- I Einfache Arbeiten, die ohne jegliche Ausbildung ausgeführt werden können.
 - II Einfache Arbeiten, die ohne vorherige Arbeitskenntnis nach einer Zweckausbildung ausgeführt werden können, oder einfache Arbeiten mit besonderer körperlicher Belastung.
Zweckausbildung ist die Ausbildung für bestimmte Arbeitsverrichtungen, die nicht nur nach Anweisung ausgeführt werden können.
 - III Arbeiten, zu deren Ausführung die erforderlichen Kenntnisse durch Anlernen erworben sind.
Anlernen ist das systematische Vermitteln von verschiedenen Grundfertigkeiten.
 - IV Spezialarbeiten, die eine Ausbildung in einem Anlernberuf oder ein Anlernen mit zusätzlicher Erfahrung erfordern.
 - V Arbeiten, deren Ausführung eine Ausbildung voraussetzt oder Fähigkeiten und Kenntnisse, die denen eines Facharbeiters gleichzusetzen sind.
 - VI Schwierige Facharbeiten, deren Ausführung Berufserfahrung voraussetzt.
 - VII Besonders schwierige Facharbeiten, die hohe Anforderungen an Können und Wissen stellen.

- 1.2 Das Grundentgelt beträgt je Stunde:

Arbeitswertgruppe	ab 1.10.2000	ab 1.7.2001	
	DM	DM	€
I	12,92	13,34	6,82
II	13,24	13,67	6,99
III	13,72	14,15	7,23
IV	14,82	15,30	7,82
V	15,85	16,37	8,37
VI	17,44	18,00	9,20
VII	19,02	19,64	10,04

- 1.3 Der Stückentgeltberechnung ist das Grundentgelt je Stunde der einschlägigen Arbeitswertgruppe zugrunde zu legen.
- 1.4 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Arbeitszeiten (Fertigungszeiten) so festzusetzen, dass der in Heimarbeit Beschäftigte bei normaler Leistung das der Stückentgeltberechnung zugrunde liegende Stundenentgelt als Mindestverdienst erzielt.
Normalleistung ist diejenige Leistung, die ein eingearbeiteter Heimarbeiter mit durchschnittlicher Leistungsfähigkeit auf die Dauer ohne Gesundheitsschädigung vollbringen kann.
- 1.5 Der Auftraggeber ist verpflichtet, in den Räumen der Ausgabe und Abnahme Verzeichnisse über die von ihm in Heimarbeit ausgegebenen Artikel mit Angabe der hierfür angesetzten Arbeitszeiten (Fertigungszeiten), der Arbeitswertgruppe und des Stückentgelts offen auszulegen. Sofern die Arbeit angeliefert wird, ist dafür zu sorgen, dass dieses Verzeichnis zur Einsichtnahme vorgelegt wird.

- 1.6 Bei Meinungsverschiedenheiten über die Einstufung in die Arbeitswertgruppen, die Stückentgeltberechnung und die sonstigen Arbeitsbedingungen ist, soweit beim Betrieb des Auftraggebers ein Betriebsrat besteht, dieser einzuschalten. Der Betriebsrat ist berechtigt, die Unterlagen beim Auftraggeber einzusehen.

B 2 Stückentgelte

- 2.1 Arbeitswertgruppe I
Herstellung von Kolliern

2.1.1 Fädeln

		ab 1.10.2000 Pfennig	ab 1.7.2001 Pfennig	Cent
a)	Kolliern (mit Ausnahme von gleichlaufenden Kolliern ohne Zwischenperlen bzw. Schmelz- und anderen -teilen sowie Schmelzkolliern und ähnlichen Erzeugnissen) je Fädelstelle je Dtzd. Perlen bzw. Teile bzw. Schmelz	9,58	9,89	5,06
b)	Schmelzkolliern oder -gruppen (Fädelware bis zu 5 cm Gruppenlänge) je Dtzd. cm	16,51	17,05	8,72

2.1.2 Schürfen

a)	Kolliern mit Zwischenfädelung je Dtzd. cm			
	Schmelz	12,74	13,15	6,72
	Cremettes	9,05	9,34	4,78
	Stifteln	3,76	3,88	1,98
b)	Die Zwischenfädelung ist nach Position 2.1.1 Buchstabe a zu berechnen.			

2.1.3 Verarbeitung verwachster Perlen

- a) Überschieben von Bundware je 100 Dtzd. Perlen

Größe mm			
3	165	170	87
4	168	173	88
5	207	214	109
6	259	267	137
7	315	325	166
8 - 10	403	416	213

- b) Überschieben von Kolliern je Dtzd. Ketten

Größe mm			
2,5 - 6	532	549	281
3 - 8	248	256	131
4 - 10	222	229	117
5 - 12	207	214	109
6 - 12	222	229	117

		ab 1.10.2000 Pfennig	ab 1.7.2001 Pfennig	Cent
2.1.4				
a)	Einbinden von Seide beiderseitig je Dtzd. Faden	206	213	109
b)	Mitanfädeln des Verschlusses (alle Größen) je Dtzd.	105	108	55
c)	Anbinden des Verschlusses bei Schnüren mit langen Fadenenden je Dtzd.	206	213	109
2.1.5	Knüpfen (bereits gefädelter Perlen) je Dtzd. Knoten	22,45	23,18	11,85
2.1.6	Ketteln und Einhängen von Ringeln je Dtzd. Kettelstellen bzw. Ringel	27,75	28,65	14,65
	Einhängen in kalottierte Ketten je Dtzd. Kalotten	45,22	46,69	23,87
2.1.7	Kalottieren je Dtzd.			
a)	volle Kalotten	127,29	131,43	67,20
b)	volle Kalotten - heiß -	171,07	176,63	90,31
c)	Fädel- oder Quetschkalotten	90,41	93,35	47,73
2.1.8	Auffädeln auf Draht zur Weiterveredelung			
a)	von Metallteilen und notwendigen Zwischenteilen je Dtzd. Fädelstellen	6,44	6,65	3,40
b)	von Metallkugeln bzw. -perlen, von notwendigen Zwischen- teilen je Dtzd. Fädelstellen			
	Größe mm			
	3 - 4	5,05	5,21	2,66
	5 - 6	5,26	5,43	2,78
	7 - 9	5,64	5,82	2,98
	10 - 12	6,19	6,39	3,27
	13 und größer	6,82	7,04	3,

Herstellen von Klipsen, Broschen, Knöpfen und ähnlichen Artikeln

		ab 1.10.2000 Pfennig	ab 1.7.2001 Pfennig	Cent
2.1.9	Ketteln u. Einhängen von Ringeln s. Position 2.1.6			
2.1.10	Anreihen			
a)	auf Draht oder Faden je Dtzd. Perlen bzw. Teile bzw. Schmelz	9,58	9,89	5,06
b)	Abdrehen bzw. Abschließen je Dtzd. Einheiten	77,33	79,84	40,82
2.1.11	Aufnähen bzw. Befestigen			
a)	mit Faden je Dtzd. Nähstellen	20,10	20,75	10,61
b)	mit Draht je Dtzd. Befestigungsstellen	31,99	33,03	16,89

		ab 1.10.2000 Pfennig	ab 1.7.2001 Pfennig	Cent
2.1.12	Komplettieren			
a)	Montieren je Dtzd.	66,07	68,22	34,88
b)	Montieren mit Hilfsstoffen je Dtzd.	66,07	68,22	34,88
c)	Einbrennen und Kleben je Dtzd.	43,06	44,46	22,73

Aufstecken von Schmuckwaren

		ab 1.10.2000 Pfennig	ab 1.7.2001 Pfennig	Cent
2.1.13	Broschen auf ungelochte Karten je Gros	376	388	198
2.1.14	Klipse, geschlossene Haken und Klappscharniere auf gelochte oder geritzte Karten (1 Paar je Karte) je Dtzd. Paare	61	63	32
2.1.15	Ohrenschrauben auf gelochte oder geritzte Karten (1 Paar je Karte) je Dtzd. Paare	92	95	49
2.1.16	Offene Haken auf gelochte oder geritzte Karten (1 Paar je Karte) je Dtzd. Paare	56	58	30

Kitten und Ketteln (Verhängen)

		ab 1.10.2000 Pfennig	ab 1.7.2001 Pfennig	Cent
2.1.17	Kitten			
a)	von Steinen in Kessel oder fertige Schmuckstücke einschl. Knöpfe	159	164	84
b)	von Einlochperlen und Einzelsteinen	214	221	113

2.1.18 Ketteln (Verhängen) s. Position 2.1.6

Sonstige Arbeiten

		ab 1.10.2000 Pfennig	ab 1.7.2001 Pfennig	Cent
2.1.19	Schneiden bzw. Ablängen von Ketten je Dtzd. Schnittstellen	27,77	28,67	14,66

2.2 Arbeitswertgruppe II

		je 100 Stück		
		ab 1.10.2000	ab 1.7.2001	
		Pfennig	Pfennig	Cent.
2.2.1	Stempeln von Steinen Kesselkette			
a)	Krallenkesselkette	214	221	113
b)	Krallenkesselkette, mehrreihig	264	273	140
c)	französische Kesselkette	281	290	148
d)	Falzkesselkette	359	371	190

2.3 Arbeitswertgruppe III Fassen von Steinen

		je 100 Stück		
		ab 1.10.2000	ab 1.7.2001	
		Pfennig	Pfennig	Cent
2.3.1	Fassen von Steinen in Vierspitzkessel, Bortekessel			
a)	Vierspitzkessel	289	298	152
b)	Bortekessel	254	262	134
2.3.2	Fassen von Steinen in Krallenkessel	320	330	169
2.3.3	Fassen von Steinen in Rosen- bzw. Bodenkessel	320	330	169
2.3.4	Fassen von Steinen in französische Kessel	499	515	263
2.3.5	Fassen von Fassonsteinen			
a)	in Krallenkessel	418	432	221
b)	in französische Kessel	561	579	296
2.3.6	Fassen von Steinen in Kesselkette ist nach den Nummern 2.3.2 bis 2.3.3 zu berechnen.			
2.3.7	Fassen von Steinen in mindestens drei Farben oder Größen („Multi“) ist nach den Nummern 2.3.2 bis 2.3.5 zu berechnen. Dem ermittelten Betrag ist ein Zuschlag von mindestens 15 Prozent hinzuzurechnen.			

Anmerkung:

Vierspitzkessel = ein runder Kessel mit 4 Krallen (Spitzen) mit kegelförmigem, geschlossenem oder durchbrochenem Boden.

Krallenkessel = ein runder Kessel mit 4 Krallen (Spitzen) in zylindrischer oder etwas konischer Form, mit flachem, geschlossenem, oder durchbrochenem Boden.

Rosen- oder Bodenkessel = ein flacher Kessel mit 4 Krallen (Spitzen).

Französischer Kessel = ein Kessel mit über 4 Krallen (Spitzen), die im Falz der einzelnen Krallen den Stein tragen und halten.

2.4 Arbeitswertgruppe VI
Rohgürtlerarbeiten

		je 100 Stück		
		ab 1.10.2000	ab 1.7.2001	
		DM	DM	€
2.4.1	Löten			
a)	Ösen	7,34	7,58	3,88
b)	Broschierungen	13,97	14,42	7,37
c)	Kalotten	4,52	4,67	2,39
d)	Klipsböcke auf Boden	7,34	7,58	3,88
e)	Kessel, gesteckt	5,24	5,41	2,77
f)	Kessel, bombé gesteckt	6,25	6,45	3,30
g)	Kessel, in Kugelform oder Schale gesteckt	6,68	6,90	3,53
h)	Bei Stücken, die aus Kesseln und Zwischenstücken (Bro- cken) zusammengesetzt sind, ist ein Zuschlag von 10% zu zahlen.			
i)	Teile (z. B. Pressungen, Ring-, Schließen-, Manschetten- knopfteile und andere Metallteile).	5,53	5,71	2,92
2.4.2	Bei Lötarbeiten, die nicht in einem Arbeitsgang (einmal durch Feuer) gemacht werden können, ist jeder weitere Arbeitsgang als 1 Teil zu berechnen.			
2.4.3	Einfache Biegearbeiten sind wie ein Teil zu berechnen.			
2.4.4	Sonstige Biegearbeiten sowie Säge- und Feilarbeiten sind nach Zeit zu berechnen. Das gleiche gilt für Nebenarbeiten.			

§ 10
Günstigkeitsklausel

Günstigere Regelungen in Gesetzen, Betriebs- und Einzelvereinbarungen werden durch diese bindende Festsetzung nicht berührt.

§ 11
Inkrafttreten

Die bindende Festsetzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bindende Festsetzung von Entgelten für die Herstellung und Bearbeitung von Schmuckwaren aus nicht edlen Materialien und Metallzierartikeln in Heimarbeit vom 30. März 1998 (BANz. S. 10 505) außer Kraft.